

Vertrag über Fortbildungsmaßnahme zwischen neon - Prävention und Suchthilfe Rosenheim, gemeinnützige Stiftungsgesellschaft mbH (im folgenden neon) und dem in der Anmeldung genannten Seminarteilnehmer.

## § 1 Vertragliche Grundlagen

Das jeweilig gebuchte Seminar ist ein von neon – Prävention und Suchthilfe entwickeltes Fortbildungskonzept. Die entsprechenden Inhalte sind der Seminausschreibung zu entnehmen.

## § 2. Gegenseitige Vertragspflichten

### 1. Schulungen durch neon

Die Schulungen werden durch Mitarbeiter von neon oder für neon arbeitende Referenten durchgeführt. Ein Referentenwechsel oder eine Verschiebung im Schulungsablauf berechtigen den Vertragspartner weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des geschuldeten Entgelts, soweit der Wechsel oder die Verschiebung den Schulungsinhalt nicht wesentlich beeinträchtigen.

neon schuldet keinen Schulungserfolg. Dieser hängt vom individuellen Einsatz der Teilnehmer ab. Schulungsleistungen unterliegen dem Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. BGB, soweit sich aus dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes ergibt.

### 2. Schulungsort und Termine

Die Schulungen finden soweit nicht anders angegeben in den Räumlichkeiten von neon – Prävention und Suchthilfe, Ruedorfferstr. 9, 83022 Rosenheim statt. neon behält sich eine kurzfristige Änderung des Schulungsortes vor. Die Termine sowie die Schulungsdauer sind der jeweiligen aktuellen Seminausschreibung zu entnehmen, Pausen werden individuell am jeweiligen Kurstag bekanntgegeben.

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 6 Personen. Bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl auf Grund von Stornierungen einzelner Teilnehmer ist neon berechtigt, die gesamte Schulung zu stornieren.

### 3. Preis für die Schulung und Bezahlung

Die Kurskosten pro Teilnehmer sind der jeweils aktuellen Seminausschreibung zu entnehmen. In den Schulungsgebühren sind die Schulungsunterlagen sowie eine Teilnahmebestätigung enthalten. Alle weiteren Kosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit der Schulung entstehen (insbesondere Fahrtkosten, sonstige Verpflegungs- und Übernachtungskosten), sind falls nicht anders angegeben vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu tragen. Die Kursgebühren sind sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 4. Keine Minderung bei nur teilweiser Teilnahme

Eine nur teilweise Teilnahme eines angemeldeten Teilnehmers an der Schulung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Minderung der Kursgebühr.

Versäumte Seminartage können – soweit die Folgeschulung nicht ausgebucht ist – kostenlos im nächsten Seminar nachgeholt werden.

## 5. Rechte an Unterlagen

neon hält alle Rechte an Schulungsunterlagen, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung. Ohne schriftliche Genehmigung von neon darf kein Teil dieser Unterlagen in irgendeiner Form verarbeitet, vervielfältigt oder weitergegeben werden.

## § 3 Durchführung des Vertrages

### 1. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt mit der Annahme und Unterzeichnung des umseitigen Anmeldeformulars durch den Vertragspartner zu Stande.

### 2. Rücktritt oder Umbuchungen

Ein Rücktritt durch den Seminarteilnehmer ist bis 14 Werktagen vor Seminarbeginn schriftlich und ohne Gebühren möglich. Bei Stornierung eines oder mehrerer Teilnehmer ohne Stellung einer Ersatzperson ab 14 Werktagen vor Seminarbeginn erhebt neon eine Stornierungsgebühr von 30% der Seminargebühr pro Teilnehmer. Erfolgt die Absage ohne Stellung einer Ersatzperson weniger als 4 Werktagen vor Seminarbeginn, wird die volle Seminargebühr berechnet.

### 3. Stornierung durch neon

neon behält sich vor, eine Schulung zu stornieren, wenn diese aus von neon nicht zu vertretenden Umständen nicht wie vereinbart durchgeführt werden kann, insbesondere ein oder mehrere Referenten unverschuldet ausfallen. Der Vertragspartner bzw. die Teilnehmer werden hierüber unverzüglich informiert. Etwaig gezahlte Seminargebühren werden erstattet. neon übernimmt keine Kosten des Teilnehmers, die durch die Stornierung entstehen (z.B. Stornogebühren für Fahrt und Übernachtung), soweit neon die Stornierung nicht zu vertreten hat.

## § 4 Schlussbestimmungen

### 1. Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Seiten der Ort am Sitz von neon. Dasselbe gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. neon steht es in diesen Fällen jedoch im eigenen Ermessen frei, auch am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

### 2. Schriftform und Textform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie sonstige rechtlich erhebliche Erklärungen der Parteien, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel; auf das Formerfordernis kann nur durch eine Vereinbarung in Schriftform verzichtet werden.

### 3. Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Gleiches gilt für Lücken einzelner Bestimmungen und / oder Teilen dieses Vertrags. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die weggefallene oder lückenhafte Bestimmung durch eine andere rechtswirksame ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.